

Referat zur Einbringung des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt

Mir obliegt die Aufgabe, das Kirchengesetz über die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern einzubringen.

Rechnungsprüfungsbehörden sind nichts neues. Eigenständige Prüfungsbehörden sind vor etwa 250 Jahren entstanden. Auch im kirchlichen Bereich gab und gibt es Rechnungsprüfungsbehörden. So ist die Landeskirchenstelle zuständig für die Prüfung der Rechnungen der Kirchengemeinden, soweit diese nicht Gesamtkirchengemeinden angehören. Seit 1952 gibt es eine Rechnungsprüfungsstelle, die die Landeskirche und ihre Einrichtungen sowie die Gesamtkirchengemeinden prüft. Die Rechnungsprüfungsstelle arbeitet selbständig. Ihr wurden in keinem Fall Weisungen erteilt, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Neu ist also nicht die Rechnungsprüfungsbehörde, sondern ein Kirchengesetz darüber. Nach Art. 83 der Kirchenverfassung wird das Nähere über die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben durch Kirchengesetz geregelt. Abgesehen davon entspricht es allgemein rechtsstaatlichen Grundsätzen, die Tätigkeit der Prüfungsbehörde in einem Gesetz zu verankern. So enthält z.B. das Grundgesetz in Art. 114 eine institutionelle Garantie der Rechnungsprüfung im Bereich des Bundes.

Das Kirchengesetz über die Errichtung des Rechnungsprüfungsamtes lehnt sich inhaltlich an Vorbilder aus dem staatlichen Bereich an, soweit dies im Blick auf die beschränkte Größenordnung möglich ist. Das Rechnungsprüfungsamt ist eine selbständige Behörde; ihm dürfen keine Weisungen zum Prüfungsgeschehen erteilt werden. Das Rechnungsprüfungsamt erhält damit die Stellung einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, wird aber kein weiteres selbständiges Verfassungsorgan. Von seiner Aufgabenstellung her hat das Rechnungsprüfungsamt eine Doppelfunktion. Es hilft der Landessynode bei der Erfüllung ihres in Art. 83 Abs. 2 Kirchenverfassung verankerten Auftrags, die Rechnungen der Allgemeinen Kirchenkasse zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt ist aber auch ein Helfer des Landeskirchenrats, indem es ihm Mängel in der Verwaltung mitteilt und Vorschläge für deren Behebung macht, vor allem aber, indem es durch eine ständige Prüfung mit dafür sorgt, daß die Verwaltung richtig und zweckmäßig arbeitet.

(Auszug Einbringungsrede OKR Dr. Hofmann)

Verhandlungen der Landessynode

der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern

Synodalperiode 1972/1978

6. ordentliche Tagung (53)
Bayreuth

24. - 29. November 1974

Rechnungs-
prüfungsstelle
1952-1974

Rechnungs-
prüfungsamt
1975-heute